

Die Änderung der Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen bildet keinen Revisionsgrund

Das Bundesgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 3.6.2015 (BGE 141 V 281) die bisherige Rechtsprechung zur Beurteilung von somatoformen Schmerzstörungen und ähnlicher Beschwerdebilder geändert. Es hat die zuvor geltende Vermutung der Überwindbarkeit solcher gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgegeben und festgehalten, dass der Invaliditätswert dieser Beschwerdebilder im Rahmen eines ergebnisoffenen Beweisverfahrens anhand von Standardindikatoren zu prüfen sei. Offen gelassen hat es damals die Frage, ob diese neue Rechtsprechung auch bei Personen zur Anwendung gelangt, deren Rentenanspruch aufgrund der früheren Rechtsprechung und in Anwendung der Überwindungsvermutung rechtskräftig abgelehnt worden war, d.h. ob die neue Rechtsprechung einen entsprechenden Revisionsgrund darstellt. Diese Frage war nach dem Urteil kontrovers diskutiert worden (vgl. auch „Behinderung und Recht 3/15“).

Nun hat das Bundesgericht früher als erwartet diese offene Frage mit einem neuen Urteil vom 24.11.2015 (8C_590/2015) entschieden. Konkret ging es um eine Versicherte, deren Rentenanspruch im Jahr 2011 rechtskräftig abgewiesen worden war, und die sich im Jahr 2013 erneut für eine Rente angemeldet hatte. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich war zum Schluss gelangt, dass sich der Gesundheitszustand nicht erheblich verschlechtert hatte und somit in tatbeständlicher Hinsicht kein Revisionsgrund vorlag. Das Bundesgericht sah in dieser Würdigung keine Rechtsverletzung. Es verblieb damit noch die Frage, ob die obgenannte Änderung der Rechtsprechung Anlass für eine Neuurteilung bilden könne. Dies hat das Bundesgericht in seinem Urteil verneint.

Im Wesentlichen hat das Bundesgericht argumentiert, dass auch die frühere Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen sowohl zur Bejahung als auch zur Verneinung des invalidisierenden Charakters einer

anhaltenden somatoformen Schmerzstörung bzw. eines äquivalenten Beschwerdebildes führen konnte; das gelte gleichermaßen mit der neuen Praxis; diese ändere nicht die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, sondern schaffe einzig neue Standardindikatoren für dessen Beurteilung, ohne dass dadurch die Aussicht auf eine Rentenleistung a priori steigen würde. Das Bundesgericht hat daraus gefolgert, dass unter der früheren Praxis erfolgte Rentenablehnungen daher nicht ohne weiteres als rechtswidrig, sachfremd oder schlechterdings nicht vertretbar erscheinen würden, weshalb sich eine Anpassung dieser Entscheide an die neue Rechtspraxis vom Gesichtspunkt der gesetzmässigen und sachlich vertretbaren Durchführung der Versicherung nicht aufdränge.

Das Bundesgericht hat somit im Rahmen einer wertenden Interessenabwägung diesmal nicht zu Gunsten der betroffenen Personen mit somatoformen Beschwerdebildern entschieden, sondern sich der Ansicht des BSV angeschlossen, dass die geänderte Rechtsprechung keinen Anlass für eine Neuüberprüfung im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder bei einer Neuanschuldung bildet. Dieser Entscheid überrascht nicht wirklich. Etwas störend an der Begründung ist aber die Behauptung, auch die frühere Rechtsprechung habe durchaus zur Bejahung eines Rentenanspruchs bei somatoformen Schmerzstörungen führen können. Theoretisch war dies zwar möglich, praktisch dürfte es aber in deutlich weniger als 10% der Fälle zugetroffen haben. Von daher ist es nachvollziehbar, dass sich Betroffene, denen nun der Weg einer Neuanschuldung und Neuurteilung verwehrt ist, als ungleich behandelt fühlen werden.

Georges Pestalozzi-Seger